

Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN



Ehe- & Familienrecht

Kindesumgang – Welche Rechte und Pflichten habe ich?



Bild: scchu

Im Rahmen von Kontakten zu unseren Mandanten zeigt sich immer wieder, dass viele Eltern zwar wissen, dass ihnen im Hinblick auf ihre Kinder ein Umgangsrecht zusteht. Der Umfang dieses Umgangsrechtes sowie mit dem Umgang verbundene Nebenfragen sind ihnen jedoch unklar. Wir möchten daher im Folgenden auf häufig gestellte Fragen zum Thema Umgangsrecht näher eingehen.

Der Gesetzgeber hat den Umgang lediglich dahingehend geregelt, dass speziell den Eltern eines Kindes ein Umgangsrecht mit diesem zusteht. Der Umfang dieses Umgangsrechtes ist hingegen nicht geregelt. Idealerweise sollten die Eltern eines Kindes sich über den Umfang des Umgangsrechtes einvernehmlich abstimmen und dabei insbesondere die Neigungen und Wünsche des Kindes, aber auch eigene Bedürfnisse berücksichtigen. Als Faustformel kann man sich dabei merken, dass der Umgang in umso kürzeren Abständen erfolgen sollte, je kleiner das Kind ist und dass Umgang möglichst regelmäßig stattfinden soll. Nur bei Beachtung dieser Punkte wird ein Kind den umgangsberechtigten Elternteil als Bezugsperson betrachten und die Umgänge gut verarbeiten können. Je größer

das Kind wird, umso mehr kann man sich nach dessen Bedürfnissen richten. Ca. ab dem 12. Lebensjahr berücksichtigen die Gerichte bei der Festlegung von Umgangszeiten vorrangig Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Kinder. Bis dahin hingegen sollten die Eltern möglichst einvernehmlich vorgeben, wann und wie die Umgänge stattfinden und das Kind positiv auf Umgangkkontakte einstimmen.

Unbedingt zu vermeiden sind Streitereien in Anwesenheit des Kindes und zwar auch dann, wenn die Eltern miteinander schlecht klarkommen. Dies erfordert mitunter schauspielerische Fähigkeiten seitens der Eltern, um die Elternebene einerseits und die Beziehungsebene andererseits strikt auseinander zu halten. Man sollte sich jedoch immer klarmachen, dass ein sachlicher und ruhiger Umgang miteinander nicht dazu dient, dem anderen Elternteil einen Gefallen zu tun, sondern allein dazu, um das Kind nicht mit Problemen zu belasten, welche mitunter zwischen den Eltern bestehen.

Im Hinblick auf den Umfang des Umganges sollte bei Kleinkindern der Kontakt möglichst wöchentlich erfolgen (z.B. ein Nachmittag pro Woche). Darüber hinaus ist es üblich, aller



Verkehrsrecht

- Fahrverbot & Augenblicksversagen
- Gutachterkosten bei Mitverschulden
- Kaskoversicherung & Leistungsfreiheit

» Seite 2



Nachbarrecht

- Betreten des Nachbargrundstücks

» Seite 2



Miet- & Pachtrecht

- Eigenbedarfskündigung
- Kündigung & Räumungsprozess

» Seite 2



Arbeitsrecht

- Kündigung von Azubis
- Reichweite des Wettbewerbsverbots bei bloßer Hilfstätigkeit

» Seite 3



Vertragsrecht

- Kaufrecht – Ansprüche gegen Hersteller?

» Seite 3



Erbrecht

- Berliner Testament & Pflichtteilsanspruch

» Seite 3



Sozialrecht

- Kein Arbeitsunfall bei Umweg

» Seite 3



Urheberrecht

- Abmahnung wegen Musikdownloads – was tun?

» Seite 3

Interview

Katja Börner: Rechtsanwältin in unserer Kanzlei

» Seite 4

(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)

14 Tage über das Wochenende Umgangskontakte wahrzunehmen. Kommt das Kind mit der Übernachtung beim anderen Elternteil zurecht, ist es gängige Praxis, den Umgang durchgehend von Freitag bis Sonntag mit dem anderen Elternteil zu verbringen. Ferner ist es üblich, Umgänge während der Ferien (max. die Hälfte) und während der sog. hohen Feiertage (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) wahrzunehmen. Bezüglich der Ferienzeiten orientiert man sich am besten an den Schulferien des jeweiligen Bundeslandes, da jedes Kind früher oder später die Schule besuchen wird. Ist der Umgang in der üblichen Form aufgrund großer Entfernung oder ungünstiger Arbeitszeiten nicht möglich, sollte man eine andere zuverlässige Umgangsvariante wählen.

Die Kosten der Umgangsgestaltung trägt in der Regel derjenige Elternteil, welcher den Umgang wahrnimmt. Als Elternteil hat man zudem ein Umgangsrecht, aber keine Umgangspflicht. Dennoch wäre es für eine gesunde Entwicklung des Kindes wichtig, wenn dieses nicht nur weiß, dass es einen anderen Elternteil gibt, sondern dass sich dieser Elternteil auch um Kontakte zu seinem Kind bemüht.



Verkehrsrecht

Fahrverbot & Augenblicksversagen



Bild: wikipedia, Manfred Sauke

Macht der Betroffene geltend, eine innerörtliche Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h übersehen zu haben, kann er sich nur dann auf ein Augenblicksversagen berufen, wenn er zugleich die innerhalb geschlossener Ortschaften gültige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten hat. Diesen Hinweis gab ein Gericht einem Autofahrer mit auf den Weg, der sich gegen ein Fahrverbot wegen Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit zur Wehr setzen wollte. Dazu hatte er angegeben, die Tempo-30-Zone aufgrund eines Augenblicksversagens nicht als solche erkannt zu haben. Weil er aber auch erheblich schneller als die innerorts zulässigen 50 km/h war, konnten ihm die Richter nicht mehr helfen.

Gutachterkosten bei Mitverschulden

Der Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung hat die Kosten eines vom Geschädigten zur Schadensfeststellung, insbesondere zur Bestimmung der Schadenshöhe eingeholten Sachverständigengutachtens voll zu ersetzen, soweit dieses aus Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist.

Im Gegensatz zu den Schadenspositionen, die im Falle einer Mithaftung des Geschädigten quotiert werden müssen (Reparaturkosten), sind Gutachterkosten auch dann voll zu erstatten, wenn der Geschädigte wegen seines Mitverschuldens nur einen Teil seines Sach- und Personenschadens ersetzt bekommt. Denn bei den Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens handelt es sich um sogenannte Rechtsverfolgungskosten. Diese dienen ausschließlich dazu, den aufgrund der jeweiligen Haftungsquote erstattungsfähigen Anteil des dem Geschädigten entstandenen Gesamtschadens von dem Schädiger ersetzt zu bekommen. Die Sachverständigenkosten sind deswegen nicht wie der übrige Gesamtschaden zu quotieren, da sie erst dann entstehen, wenn der Geschädigte seinen erstattungsfähigen Anteil des Gesamtschadens gegenüber dem Schädiger beziffern und belegen muss. (Urteil des AG Siegburg vom 31.03.2010, Az.111 C 10/10)

Kaskoversicherung & Leistungsfreiheit

Verursacht ein Autofahrer im alkoholbedingten Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit, also über 1,1 Promille, einen Unfall, kann die Kaskoversicherung nach einem Urteil des LG Münster vom 4.09.2009 in jedem Fall eine Leistungskürzung auf „Null“ vornehmen.



Nachbarrecht

Betreten des Nachbargrundstücks

Grundsätzlich nein. Eine Ausnahme besteht bei einem akuten Notstand, wenn für Menschen oder Sachen erheblicher Schaden droht. Der beim Spielen auf dem Nachbargrundstück gelandete Ball darf daher nicht durch Überklettern des Zauns zurückgeholt werden.

Das Gesetz sieht das sogenannte Hammer-schlags- und Leiterrecht als Ausnahme vor, wonach der Nachbar Zutritt zu seinem Grund-

stück gewähren muss, damit der andere an seinem Haus (z. B. an Grenzwall) notwendige Reparaturen vornehmen kann, die anders nicht durchgeführt werden können.



Miet- & Pachtrecht

Eigenbedarfskündigung

Vermietet ein Wohnungseigentümer die Wohnung auf unbestimmte Zeit, obwohl er entweder bereits entschlossen ist oder zumindest erwägt, sie wenig später selbst in Gebrauch zu nehmen, setzt er sich damit zu seinem eigenen Verhalten in Widerspruch.

Das musste sich ein Vermieter vor dem Bundesgerichtshof (BGH) sagen lassen. Die Richter wiesen ihn darauf hin, dass er dem Mieter die mit jedem Umzug verbundenen Belastungen nicht zumuten dürfe, wenn er ihn zuvor über seine Absicht oder zumindest die Aussicht einer begrenzten Mietdauer nicht aufkläre. Lügen zwischen dem Abschluss des Mietvertrags und der späteren Eigenbedarfskündigung lediglich drei Monate, bestehe bereits eine solche Hinweispflicht des Vermieters in Bezug auf den Eigenbedarf. Der Vermieter habe zudem die Pflicht, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist darauf hinzuweisen, wenn der Eigenbedarfsgrund weg falle.

Kündigung & Räumungsprozess

Nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB wird eine auf Zahlungsverzug gestützte außerordentliche Kündigung des Mietverhältnisses unwirksam, wenn der Vermieter bis spätestens zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechthängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet. Obwohl die ausgesprochene Kündigung dadurch unwirksam wird, hat der Mieter in einem durch Zahlung beendeten Räumungsprozess dem Vermieter die Prozesskosten zu erstatten.

Ist der Mieter zur Kostenerstattung nicht in der Lage, steht dem Vermieter jedoch kein Recht zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung zu. Ansonsten würde der Zweck der gesetzlichen Regelung, wonach der Mieter die Wohnungsräumung durch Nachzahlung der offenen Mieten abwenden kann (Verhinderung von Obdachlosigkeit), nicht erreicht. Achtung: Die Möglichkeit, die Vermieterkündigung wegen Zahlungsverzugs durch Nachzahlung der offenen Beträge abzuwenden, steht dem Mieter in demselben Mietverhältnis nur einmal zu.



Arbeitsrecht

Kündigung von Azubis

Nach dem Berufsbildungsgesetz kann das Berufsausbildungsverhältnis während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein besonderer Kündigungsgrund ist nicht erforderlich so ein Urteil eines Arbeitsgerichts. Zu berücksichtigen sei zwar, dass der Ausbilder nicht beliebig kündigen könne. Dort, wo die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes nicht zur Anwendung kämen, würden die Grundsätze von Treu und Glauben greifen. Sie seien so anzuwenden, dass der nach dem Grundgesetz gebotene Mindestschutz gewahrt werde. Im vorliegenden Fall sei aber nicht erkennbar, dass der Arbeitgeber seiner Eignungsbeurteilung einen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt habe oder dass die Kündigung aus Gründen außerhalb des Kündigungsschutzgesetzes (z.B. Willkür, Maßregelungsverbot, Verstoß gegen die guten Sitten) unwirksam ist.

Reichweite des Wettbewerbsverbots bei bloßer Hilfstätigkeit

Während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ist einem Arbeitnehmer grundsätzlich jede Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen untersagt. Ein Wettbewerbsverbot hat jedoch dort seine Grenzen, wo es unangemessen in die Berufsfreiheit des Arbeitnehmers gemäß Art. 12 Abs. 1 GG eingreift. Danach kann einem mit 15 Wochenstunden beschäftigten Arbeitnehmer nicht untersagt werden, noch eine Nebentätigkeit von wöchentlich 6 Stunden aufzunehmen, nur weil das andere Unternehmen in einem Konkurrenzverhältnis zum ersten Arbeitgeber steht.



Vertragsrecht

Kaufrecht – Ansprüche gegen Hersteller?

Erwirbt jemand einen Computer beim Discounter, kommt der Kaufvertrag nur zwischen ihm und dem Discounter zustande. Rückabwicklungsrechte können also auch nur gegenüber diesem geltend gemacht werden. Gegen den Hersteller des Computers bestehen insoweit keine Ansprüche. Daran ändert auch ein Garantievertrag nichts.

Ein Käufer erhob Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen den Hersteller, nachdem dieser den Computer erfolglos versucht hatte zu reparieren. Die zuständige RichterIn wies die Klage jedoch ab. Zwischen dem Hersteller und dem Käufer sei kein Kaufvertrag geschlossen worden. Vertragspartner sei insoweit nur der Discounter. Deshalb müsste der Rückabwicklungsanspruch auch gegenüber diesem geltend gemacht werden. Zwar habe der Hersteller ein Garantieverprechen abgegeben, dies beinhalte aber nur das Recht auf Austausch und Reparatur. Die Rückzahlung des Kaufpreises sei davon nicht umfasst.



Erbrecht

Berliner Testament & Pflichtteilsanspruch

Bei einem Berliner Testament (gegenseitige Erbinsetzung unter Ehegatten, erst nach dem Tod beider Eltern erben die Kinder) entsteht mit jedem Erbfall der Anspruch des durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossenen Abkömmlings gegen den Erben auf Auszahlung des Pflichtteils.

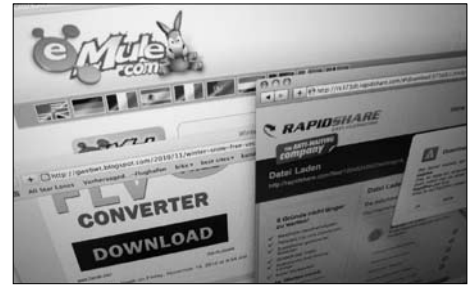
Hierauf wies das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hin. Folge der Entscheidung ist, dass jedes enterbte Kind danach zwei Pflichtteilsansprüche hat, je einen beim Tod jedes Elternteils. Auch bei Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ist die Erbfolge der Elternteile deutlich auseinanderzuhalten. Jeder der beiden eintretenden Erbfälle löst für den Enterbten einen Pflichtteilsanspruch aus.



Sozialrecht

Kein Arbeitsunfall bei Umweg

Ein über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckter Arbeitswegeunfall liegt bei einer Unterbrechung des Arbeitswegs für eine nicht nur ganz kurze private Unterhaltung nicht mehr vor. Das Sozialgericht Karlsruhe versagte dementsprechend einem Arbeitnehmer, der auf dem Nachhauseweg einen Abstecher auf ein anderes Betriebsgelände machte, sich dort mit einem Kollegen unterhielt und dabei von einem rangierenden Lkw angefahren und verletzt wurde, den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.



Urheberrecht

Abmahnung wegen Musikdownloads – was tun?

Unsere anwaltliche Beratungspraxis zeigt immer wieder, dass der Schreck bei den Adressaten einer Abmahnung nebst strafbewehrter Unterlassungserklärung wegen illegaler Musikdownloads sehr groß ist. Dies hängt naturgemäß damit zusammen, dass die geforderten Summen, welche sich in einfach gelagerten Fällen bei einer auch nur möglichen vorgeworfenen geringen Anzahl von Verstößen, durchaus im vierstelligen Bereich bewegen können. Ein anderer Grund für die Verunsicherung sind die in den meisten Fällen sehr kurz gehaltenen Fristen, so dass in der Regel keine lange Zeit des Abwartens möglich ist.

Ein grundsätzlicher Rat, der in nahezu allen Fällen gilt, ist, dass die denkbare schlechteste Alternative die reine Untätigkeit ist. Reagiert man auf eine Abmahnung überhaupt nicht, drohen teure einstweilige Verfügungen, durch die der Abgemahnte gerichtlich zur Unterlassung verpflichtet wird. Die beste, und bei einer seriösen Beratung auch günstigere Alternative, ist die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes, der sowohl Abmahnung als auch die strafbewehrte Unterlassungserklärung sorgfältig prüfen wird. In vielen Fällen ist grundsätzlich anzuraten, dass die beigelegten Unterlassungserklärungen in modifizierter Form abgegeben werden sollten. Dies hängt damit zusammen, dass die in der Branche bekannten Abmahnkanzleien die vorformulierten Unterlassungserklärungen so verfassen, dass de facto Schuldanerkenntnisse abgegeben werden, welche für die Ausräumung der Wiederholungsgefahr, und damit für die Verhinderung einer einstweiligen Verfügung, nicht abgegeben werden müssen. Häufig befindet sich nämlich neben der Verpflichtung zur Unterlassung etwa folgende Formulierung:

„Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich, die dem Unterlassungsgläubiger im Zusammenhang mit der am (...) begangenen Rechtsverletzung am näher bezeichneten Werk entstandenen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche durch Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe der Summe (...) abzugelten.“



QUALITÄTS-
MANAGEMENT
ISO 9001:2008

Solche Schuldanerkenntnisse müssen und sollten nicht abgegeben werden. Der Abgemahnte muss sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung um nichts anderes als den Abschluss eines Vertrages handelt, an den der Abgemahnte grundsätzlich 30 Jahre gebunden sein kann.

Auch das alleinige Streichen solcher Formulierungen genügt im Regelfall nicht. Denn auch bei der Formulierung der Verpflichtung zur Unterlassung müssen unbedingt juristische Feinheiten beachtet werden, so dass es sich in der Regel nicht empfiehlt, diese selber zu modifizieren. Insbesondere sollte geklärt werden, ob neben dem abgemahnten Verstoß noch möglicherweise weitere Verstöße begangen wurden. In diesem Fall ist es nämlich ratsam, die Unterlassungsverpflichtung entsprechend so zu formulieren, dass diese Verstöße nicht nochmals abmahnfähig sind, um zumindest im Hinblick auf den Unterlassungsanspruch mögliche weitere Kosten einzusparen. Jedoch muss eine solche Strategie im Einzelfall genau geprüft und abgewogen werden, da diese den Abgemahnten nicht davor schützt, wegen weiterer Verstöße Schadensersatz leisten zu müssen.

In den meisten Fällen stehen mehrere Verteidigungsmöglichkeiten gegen die Abmahnung bzw. gegen die geltend gemachten Kosten zur Verfügung. Hierbei sollte vorderstes Ziel sein, die geltend gemachten Ansprüche im Sinne des Abgemahnten herunterzuhandeln. Selbstverständlich sind auch Fälle denkbar, in denen eine Haftung ganz ausscheidet. Die Erfahrung zeigt, dass im Hinblick auf die geltend gemachten Schadensersatzansprüchen in der Regel keine gerichtlichen Verfahren eingeleitet werden. Dies gilt allerdings nicht für die gerichtliche Durchsetzung der Unterlassungsansprüche.

Grundsätzlich sind bei Erhalt einer Abmahnung zunächst folgende Punkte zu beachten:

1. Unterzeichnen Sie die beigefügte Unterlassungserklärung nicht ungeprüft, sondern nur in modifizierter Form!
2. Konsultieren Sie im Zweifel fachkundigen juristischen Rat!
3. Bleiben Sie vor allen Dingen nicht untätig, da ansonsten kostenträchtige einstweilige Verfügungen drohen!

Interview

Unsere Gesprächspartnerin in dieser Ausgabe ist Frau Katja Börner. Sie ist Rechtsanwältin in unserer Kanzlei und seit diesem Jahr Fachanwältin für Sozialrecht.

Frau Börner, können Sie sich zunächst einmal kurz vorstellen:

Katja Börner:

Ich stamme aus dem Lengefelder Ortsteil Wün-



schendorf und habe in Dresden Jura studiert. Seit 2005 bin ich für Dietze & Partner tätig und betreue schwerpunktmäßig das Referat Sozialrecht.

Was verbirgt sich hinter dem Sozialrecht eigentlich genau?

Katja Börner:

Das ist ein spannendes und sehr umfangreiches Rechtsgebiet, zu dem u. a. die Bereiche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Unfallversicherung, das Schwerbehindertenrecht sowie die Regelungen zum Arbeitslosengeld I und II gehören.

Gibt es denn da tatsächlich so viele Fälle?

Katja Börner:

Ja, jede Menge. Zur Zeit bearbeite ich einige hundert Fälle parallel, was wohl auch daran liegt, dass es sehr wenige Fachanwälte für Sozialrecht gibt.

Woran liegt das?

Katja Börner:

Das Sozialrecht ist kein so klassisches Rechtsgebiet wie das Familienrecht, das Verkehrsrecht oder aber das Arbeitsrecht und ist daher bei den Kollegen ganz offensichtlich nicht so populär. Es ist zudem noch anspruchsvoll und sehr arbeitsintensiv.

Wo liegt dann der Reiz bei der Bearbeitung sozialrechtlicher Mandate?

Katja Börner:

Zunächst einmal kommen die Mandanten, wenn sie ein sozialrechtliches Problem haben, häufig in einer besonderen persönlichen Notsituation zu uns, in der unsere Hilfe gefragt ist. Es geht dann um so ernsthafte Fragen, ob nach Krankheit oder einem Arbeitsunfall der Rentenversicherungsträger oder die Berufsgenossenschaft eine Rente zahlen muss oder nicht.

Stimmt es eigentlich, dass viele Hartz IV-Bescheide falsch sind?

Katja Börner:

Ja, das ist in der Tat so. Das Gesetz ist relativ neu, hat viele Lücken und zudem kommen ständige Änderungen hinzu. Das Alles ist für die ARGE kaum beherrschbar und so passieren viele Fehler, die sich dann aber vor Gericht oftmals korrigieren lassen.

Wie klappt die Zusammenarbeit mit den Kollegen in der Kanzlei?

Katja Börner:

Als einzige Frau im Team der Anwälte fühle ich mich wohl und die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut. Es gibt viele Schnittstellen zwischen dem Sozialrecht und den von den Kollegen bearbeiteten Rechtsgebieten. Zum Beispiel stellt sich nach einer Scheidung häufig die Frage, ob einer der Ehegatten Anspruch auf Sozialleistungen hat, wenn der andere seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Bei schweren Verkehrsunfällen ist zu prüfen, ob Ansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger oder der Berufsgenossenschaft bestehen. So können wir Hand in Hand das Beste für unsere Mandanten herausholen.

Wir bedanken uns für das Gespräch.

Kanzlei intern – Sport-Sponsoring

Auch im Jahre 2010 haben wir verschiedene Aktivitäten, vorallem im Bereich Sport-Sponsoring, entfaltet. So tritt die Kanzlei Dietze & Partner als Sponsor beim Erzgebirgs-Bike-Marathon (www.ebm100.de) sowie der Junior Trophy Erzgebirge (www.junior-trophy.de) auf. Außerdem haben wir zur Finanzierung der Skimützen beim SSV Blau Weiß Neuhausen e.V., der Tischtennis-Trikots beim SV Zschopau e.V. sowie dem Sportverein Pulsschlag Erzgebirge e.V. beigetragen. Erstmals sind wir dieses Jahr bei der Enduroveranstaltung „Rund um Zschopau“ aufgetreten. Wir sind stolz darauf, etwas zur Finanzierung dieser erfolgreichen Projekte beigetragen zu haben und werden unser Engagement ganz sicher auch im nächsten Jahr fortsetzen.

So erreichen Sie uns:

Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Olbernhau
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -
Rechtsanwältin Katja Börner
- Fachanwältin für Sozialrecht -
Markt 1
09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60 / 2 04 70
Fax: 03 73 60 / 2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Zschopau
Rechtsanwalt Rico Uhlig
- Fachanwalt für Familienrecht -
Rechtsanwalt Veikko Bartsch
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25 / 34 48 70
Fax: 0 37 25 / 34 48 79

Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de